

70. Wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Zahlung der Brandentschädigung frei, wenn der Vater des minderjährigen Versicherungsnehmers durch Brandstiftung den Versicherungsfall herbeiführt?

RWG. § 61.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 15. März 1932 i. S. Landfeuercozietät
S. (Bekl.) w. A. (Pl.). VII 247/31.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Vater der Klägerin, der Bäckermeister A., hatte das ihm und seiner Ehefrau gehörige Bäckereigrundstück in Ch. und außerdem Möbel, Waren und andere bewegliche Sachen bei der Beklagten gegen Feuer versichert. Am 26. Februar 1926 haben die Eheleute A. mit der damals noch minderjährigen Klägerin einen Vertrag geschlossen, wonach sie ihr das Grundstück mit der Bäckerei, dem Materialwarengeschäft, allen Waren, Vorräten, Möbeln und Betten gegen ein lebenslängliches Wohnungs-, Nutzungs- und Unterhaltsrecht überließen. Die Klägerin erhielt das Grundstück nebst allem, was ihr nach dem Vertrage zustand, am 1. März 1926 übertragen; am 20. Mai 1926 wurde sie als Eigentümerin eingetragen. Am 19. Juni 1926 brannte das Haus ab. Gegen den Vater der Klägerin wurde ein Strafverfahren wegen Brandstiftung und Versicherungsbetruges eingeleitet, welches zu seiner Verurteilung wegen beider Straftaten führte.

Die Klägerin verlangt die festgesetzte Brandentschädigung. Die Beklagte wendet ein, die Klägerin hafte für die Brandstiftung ihres Vaters als ihres gesetzlichen Vertreters oder ihres Repräsentanten, der Brand sei auch mit ihrem Wissen und Willen angelegt worden.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Klageantrage verurteilt, das Oberlandesgericht hat ihre Berufung insoweit zurückgewiesen, als über den Grund des Anspruchs erkannt war. Die Revision der Beklagten führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Mit Unrecht wendet sich die Revision gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, § 278 BGB. sei nicht anwendbar, wenn sich der Versicherer auf seine Leistungsfreiheit nach § 61 BGB. beruft und der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers den Brand angelegt hat. § 278 BGB. sagt nicht, wie die Revision meint, daß der kraft Gesetzes Vertretene für jedes Verschulden seines Vertreters einzustehen habe, möge dies bei der Erfüllung einer Schuldverbindlichkeit oder bei irgendeiner anderen Gelegenheit vorgekommen sein, sondern er schreibt vor, daß der Schuldner für Verschulden bestimmter anderer Personen bei der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten haften soll, und zwar einmal für das Verschulden dessen, der ihn kraft Gesetzes allgemein vertritt, und dann dessen, der ihn nur bei der Erfüllung vertritt. Es gehört aber nicht zu den Verbindlichkeiten des Versicherungsnehmers, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in bezug auf das versicherte Risiko zu vermeiden (RGZ. Bd. 83 S. 43, Bd. 117 S. 327; Bruch BGB. 6. Aufl. § 61 Anm. 7 Abs. 2 und dort angeführte Entscheidungen).

Dagegen ist dem weiteren Angriff der Revision, das Oberlandesgericht habe den Begriff des Repräsentanten verkannt, die Berechtigung nicht abzuspochen. Repräsentant, dessen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Versicherungsnehmer im Falle des § 61 BGB. ebenso zu vertreten hat wie eigenes Verschulden, ist nach der Rechtsprechung derjenige, der in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Risiko gehört, auf Grund eines Vertragsverhältnisses oder eines ähnlichen Verhältnisses an die Stelle des Versicherungsnehmers getreten ist (RGZ. Bd. 37 S. 150, Bd. 51 S. 20, Bd. 83 S. 43, Bd. 117 S. 327; RG. bei Bruch. Bd. 47 S. 991; WarnRspr. 1929 Nr. 70 und Nr. 188). Damit ist nicht, wie das Oberlandesgericht

ausführt, der „eigentliche wirtschaftliche Versicherungsnehmer“ gemeint (so auch Oberlandesgericht Hamburg in Hans. RZ. 1927 S. 895). Das wäre der Versicherte; § 61 BGB. stellt aber gerade nicht auf den Versicherten, sondern auf den Versicherungsnehmer ab. Für die Stellung des Repräsentanten wird die „Befugnis zu selbständigem rechtsgeschäftlichem Handeln für den Versicherungsnehmer innerhalb des in Frage kommenden Geschäftskreises, einschließlich der Wahrnehmung der für diesen aus dem Versicherungsvertrage hervorgehenden Rechte und Pflichten“ gefordert (so WarnRspr. 1929 Nr. 188 [S. 347]). Dies trifft für den Vater eines minderjährigen Versicherungsnehmers voll zu. Der Vater hat das minderjährige Kind zu vertreten und für sein Vermögen in jeder Hinsicht zu sorgen (§§ 1627, 1630 Abs. 1 BGB.), er hat also auch die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage für das Kind wahrzunehmen. Der Vater ist also Repräsentant des Kindes. Die Repräsentanteneigenschaft des Vaters entspricht auch seiner Stellung im übrigen. Der Vater kann sich aber der Eigenschaft eines Repräsentanten entkleiden, indem er den Minderjährigen zum selbständigen rechtsgeschäftlichen Handeln innerhalb eines bestimmten Geschäftskreises, einschließlich der Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage, ermächtigt, soweit das Gesetz es gestattet. Wenn also der Vater der Klägerin seiner Tochter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ermächtigung erteilt hätte, den in dem versicherten, der Klägerin übereigneten Hause bisher von ihm geführten Bäckereibetrieb selbständig zu führen (§ 112 BGB.), so würde er sich insoweit der Repräsentanteneigenschaft begeben haben.

Das Oberlandesgericht hat das Vorbringen der Parteien nach diesen rechtlichen Gesichtspunkten noch nicht geprüft. Das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben.